

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

je nach niedriger oder hoher Loosnummer, im stehenden Heere (4 Jahre activ, 4 Jahre Reserve) oder in der Territorial-Armee (6 Jahre activ und 2 Jahre Reserve).

Vom 29. bis 37. Jahre ist Jeder, selbst derjenige, der durch irgend einen gesetzlichen Grund von der Conscription befreit war, dienstpflichtig in den drei Aufgeboten der Miliz.

Das erste Aufgebot besteht aus unverheiratheten Männern und kinderlosen Wittvern;

das zweite Aufgebot aus verheiratheten, kinderlosen Männern, und

das dritte Aufgebot aus Familienvätern.

Vom 37. bis 46. Jahre endlich treten die Dienstpflichtigen in den Städten in die Bürgergarde, auf dem Lande in den Landsturm.

Stärke des stehenden Heeres.

Das stehende Heer besteht aus:

36 Bataillonen	33,284 Mann
10 Escadronen	2,144 "
16 Batterien	2,508 "
1 Sappeur-Bataillon	1,561 "
1 Pontonnier-Compagnie	
Gendarmarie	1,250 "
Sanitäts-Compagnie	373 "
Verwaltungs-Truppen	438 "
Total 41,558 Mann.	

Stärke der Territorial-Armee.

Die Territorial-Armee wird gebildet aus:

32 Bataillonen (Dorobanzen)	36,161 Mann
32 Escadronen (Kalaraschi)	11,585 "
32 Batterien und Pionniercorps	6,727 "
Total 54,473 Mann.	

Stärke der Miliz.

Die Miliz-Truppen formiren:

32 Bataillone und	36,161 Mann
30 Escadrons	11,585 "
Total 47,746 Mann.	

Recapitulation.

Die gesammte Kriegsstärke der rumänischen Wehrmacht beträgt daher:

Stehendes Heer	41,558 Mann
Territorial-Armee	54,473 "
Miliz Truppen	47,746 "
Total 143,777 mit	

288 Geschützen.

Die Gliederung der Armee im Kriege geschieht nach Divisionen, sowie auch jetzt die Herbstübungen angeordnet sind.

W e a f f n u n g.

Die stehende Armee ist mit dem Peabody-Gewehr und dem preussischen Hinterlade-Geschütz ausgerüstet.

Die Territorial-Armee und Miliz-Truppen führen das Bündnadel-Gewehr und gezogene Vorderlade-Geschütz.

Auf dem Papiere nimmt sich somit die rumänische Armee recht stattlich aus; wie es aber mit ihrer Ausbildung und Qualification, ihrem inneren Werthe steht, darüber schweigen die Berichte.

J. v. S.

Zeitfaden zum Unterricht in der beständigen Befestigung. Zum Gebrauche für die k. k. Militär-Bildungs-Anstalten, bearbeitet von Moriz Ritter von Brunner, k. k. Hauptmann im Genie-Staffe. Mit 16 Tafeln in Folio. Wien 1876. Verlag der Redaktion von Streffleur's österr. militärischer Zeitschrift. Stadt, Schottenhof.

Der Herr Verfasser, Redaktor der bekannten österreichischen Militär-Zeitschrift, hat verschiedene Arbeiten über Geniewesen veröffentlicht, die mit Recht allgemeine Anerkennung gefunden und seinen Namen auch außerhalb Oesterreich bekannt gemacht haben. Zu den vorzüglichsten Arbeiten des Herrn Hauptmann Brunner glauben wir auch die vorliegende über beständige Befestigung zählen zu dürfen. Dieselbe giebt einen vorzüglichen Ueberblick über den heutigen Stand der permanenten Befestigung. An Vollständigkeit, Gediegenheit, Kürze, Klarheit und Uebersichtlichkeit läßt die Arbeit nichts zu wünschen übrig. Den Offizieren, welche sich für den wichtigen Gegenstand interessieren, kann das Buch bestens empfohlen werden. Leider hat man bei uns diesem wichtigen Zweig der Kriegswissenschaft noch immer nicht die Aufmerksamkeit zugewendet, welche er verdient.

Dem Inhalt nach zerfällt die Arbeit in eine Einleitung und IV Abschnitte. Der I. Abschnitt behandelt die Elemente der beständigen Befestigung (1. allgemeine Regeln für die Anordnung einfacher Umfassungen; 2. allgemeine Regeln für die Anordnung der Nebenwerke, der Minen und die Benützung der Gewässer; 3. spezielle Regeln für die Anordnung der Befestigungen an Meeresküsten und im Hochgebirge; 4. spezielle Regeln für Anordnung der provisorischen Befestigungen. II. Abschnitt: Zusammensetzung der Elemente zu Forts und Festungen (das Fort, das Noeau, Beziehung zu den bürgerlichen Bauten und spezielle militärische Bauten). III. Abschnitt: Anwendung der beständigen Befestigungen für spezielle Zwecke (Brückenköpfe, Lagerfestungen, Thal- und Paßperrn, Kriegshäfen). IV. Abschnitt: Ueberblick über den Entwicklungsgang der beständigen Befestigung (im Alterthum, Mittelalter, in der neuern Zeit und in der neuesten Zeit)

Hieran reiht sich noch ein Ueberblick auf die bezügliche ausländische österreichische Fachliteratur.

Das Disziplinar-Strafrecht im k. k. Heere. Zum praktischen Dienstgebrauch erläuternd dargestellt von Franz Böffelmann, Hauptmann-Auditor des k. k. 46. Brigade-Gerichts. Teschen 1876. Verlag der Buchhandlung für Militär-Literatur. Carl Prochaska.

Das kleine Büchlein giebt uns einen guten Ueberblick über das Disziplinar-Strafrecht im k. k. Heer. Dasselbe ist nicht nur ein nützliches Hülfsbuch für die österreichischen Offiziere bei Ausübung der ihnen zustehenden Strafbefugnisse, sondern hat auch für uns Interesse, da bei uns demnächst eine Umge-

staltung unseres Strafrechtswesens in Aussicht genommen ist und nach unserem Dafürhalten das in Deutschland und Oesterreich übliche Verfahren unserem (welches den französischen Vorschriften entnommen) weit vorzuziehen ist.

Vorlesungen über Festungskrieg von Karl Kopp, Hauptmann im königl. bayer. Generalstab. Mit 3 Tafeln. München, Literarisch-artistische Anstalt (Th. Niedel).

Der Herr Verfasser der vorliegenden Vorlesungen über den Festungskrieg ist Lehrer an der königl. bayerischen Kriegsakademie. Er hat die Vorlesungen zunächst für den Kreis seiner Zuhörer verfaßt. -- Der spezielle Zweck der militärischen Hochschule hat eine besondere Behandlung des Gegenstandes nothwendig erscheinen lassen.

In vorliegender Arbeit werden nicht, wie sonst meist der Fall, nur die einzelnen Zweige des Vorgehens von Seite des Ingenieurs oder Artilleristen behandelt, sondern dieselbe beschäftigt sich vielmehr mit dem Ganzen des Kampfes, um jeder Waffe nur den ihr im Hinblick hierauf gebührenden Raum zu geben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Thätigkeit der Infanterie zugewendet.

Das Sanitätswesen in den Heeren der Alten. Abhandlung von W. Gaupp, Professor am evangelisch-theologischen Seminar in Blaubeuren. Blaubeuren 1875. Fr. Mangold. 27 S. Preis 1 Fr. 25 Cts.

Nach gründlicher Untersuchung spricht der Herr Verfasser, gestützt auf die wenigen Citate der Classiker und einige aufgefundenen Inschriften, die Ueberzeugung aus, daß Spuren seldärztlicher Thätigkeit bei Griechen und Römern in das graue Alterthum zurückreichen, daß aber ein geordnetes Militärheilen erst in der Zeit des Kaisers Augustus bei dem stehenden Heere vorkomme.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Beförderungen.) Der Bundesrath hat folgende Militärbesörderungen vorgenommen:

A. Generalstabskorps: Zu Oberstleutenants: Die Herren Caviezel, Karl, in Thun — Meister, Ulrich, in Zürich — v. Mehel, Hans, in Basel — de Groufaz, William, in Lausanne — Coutau, Sigismund, in Genf, bisher Major. — Zu Majoren: Die Herren Thormann, Georg, in Bern — Capponi, Markus, in Bellinzona — Keller, Arnold, in Bern — Colombi, Enrico, in Locarno, bisher Hauptleute.

B. Infanterie: Zu Oberstleutenants: Die Herren Walther, Albert, in Bern — Isler, Johann, in Frauenfeld — Graf, Heinrich, in Zürich, bisher Kommandanten — Koch, Anton, in Frauenfeld — Schmidt, Rudolf, in Bern, bisher Majore. — Zum Major (Füßliere): Herr Bourgoz, David, in Lausanne, bisher Hauptmann. — Zu Oberstleutenants (Füßliere): Die Herren Fehr, Johannes, in Berg a./S. — Keller, Konrad, in Altstätten — Wolfser, Jakob, in Volketswil, bisher Lieutenant. — Zum Lieutenant (Füßliere): Herr Baumer, Oskar, in Rheinfelden, bisher Adjutant-Unteroffizier.

C. Cavallerie (Dragoner): Zum Hauptmann: Herr Hermann, Theodor, in Lengzburg, bisher Oberlieutenant.

D. Artillerie: Zu Oberstleutenants: Die Herren Delaragez, Louis, in Beyerne — Stachel, Jakob, in Thun — Rochaz, Eugène, in Orbe — Orschy, Albert, in Bern, bisher Major. — Zum Major: Herr von Stelger, Alfred, in Bern, bisher Hauptmann.

E. Genie (Pionniere): Zum Hauptmann: Herr Keller, Theodor, in Jofingen, bisher Oberlieutenant. — Zum Oberlieutenant: Herr Walker, Josef, in Solothurn, bisher Infanterie-Oberlieutenant. — Zum Lieutenant: Herr Häuselmann, Ernst, in Thun, bisher Infanterie-Lieutenant. — Militärapotheker: Zum Major: Herr Studer, Bernhard, in Bern, bisher Hauptmann.

F. Verwaltungstruppen: Zu Majoren: Die Herren Meyer, Jost, in Luzern — Simona, Georg, in Locarno — Ronca, Karl, in Luzern, bisher Hauptleute.

Im Weiteren wurden nachgenannte Offiziere im Sinne von Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrathes gestellt: **a. Kommandanten:** Die Herren Dotta, Camillo, in Airolo — Sprecher, Peter, in Fällsur — Keller, Jakob, in Schlettheim — Benz, Alois, in St. Gallen. — **b. Als Majore:** Die Herren Brunner, Ferdinand, in St. Fiden — Imfeld, Karl, in Luzern — Joliffaint, Paul, in Bressaucourt — Pfeiffer, Kaspar, in Beglingen — Gambazzi, Giovanni, in Lugano — Rittli, Joseph, in Bern. — **c. Als Hauptleute:** Die Herren Anrig, Anton, in Sargans — Klenert, Meinrad, in Einsiedeln — Schaller, Joseph, in Gurcelon, bei Delsberg — Christophel, Johann, in Trins — Horber, Ulrich, in Bergern-Adorf — Kern, Eugen, in Freiburg — Schmid, Johann, in Kreuzlingen — Krauer, Heinrich, in Luzern — Garbald, Johann, in Küblis — Krost, Heinrich, in Beerlingen — Hörler, Franz, in Luzern — Brunner, Johann, in Küblis — Klarden, Henri, in Lausanne — Dupuis, François, in Lausanne — Berchten, Albert, in Bern — Rey, Basile, in Colombier — Verney, Albert, in Lausanne — Wiffen, Franz, in Naters. — **d. Als Oberlieutenants:** Die Herren Krost, Bernhard, in Beerlingen — Sturer, Emil, in Trimbach — Probst, Emil, in Bern — Schneider, Friedrich, in Bern — Burchhalter, Arnold, in Bern — Feuz, Peter, in Bern — Rey, Louis, in Genf — Maurer, Heinrich, in Aarburg — Willemin, Gustav, in Genf — Greller, Viktor, in Bern — Beerli, S., in Thal — Jauch, Eouard, in Bellinzona. — **e. Als Lieutenants:** Die Herren Jeannerat, Améde, in Aarau — Kunz, Johann, in Bern — Hubler, Gottfried, in Bern — Probst, Eouard, in Bern — Sunter, August, in Colombier — Trintler, Johann, in Aarau. — Ferner wurden gewählt: Als Kommandant der VI. Landwehr-Infanterie-Brigade: Herr Oberst Müller, Armin, in Biel. — Als Kommandant des VIII. Trainbataillons: Herr Hauptmann Gäh, François, in Genf.

— (Kreis schreiben.) Der Bundesrath hat beschlossen, an sämtliche eidgenössische Stände ein Kreis schreiben zu erlassen. Es betrifft dieses die Vereiniung der Stammkontrollen nach beendigter Rekrutirung, und lautet also:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„In §. 9 unserer Verordnung vom 31. März 1875 über die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen ist die Vereiniung der Stammkontrollen nach beendigter Rekrutirung und nach erfolgtem Uebertritt eines Jahres ganges in die Landwehr und Austritt aus der letztern vorgeschrieben. Es wurde hiesfür das Spätjahr vorgesehn.

„Dieser Bestimmung entsprechend besagt §. 6 der Instruktion für die Waffnenkontroleure der Divisionen vom 2. Juli 1875, die Hauptinspektion der in den Händen der Mannschaft befindlichen Waffen habe „im Spätjahr“ anlässlich der sektionsweisen Kontrollbereiniung stattzufinden, zu welcher die Mannschaft des Auszuges und der Landwehr mit ihren Waffen zu beordern sei.

„Nachdem wir nun durch unsere Verordnung vom 15. Herbstmonat 1876 nach Anhörung der Militärbehörden der Kantone den Zeitpunkt des Uebertrittes in die Landwehr und des Austrittes aus derselben auf 31. Dezember festgesetzt haben, kann